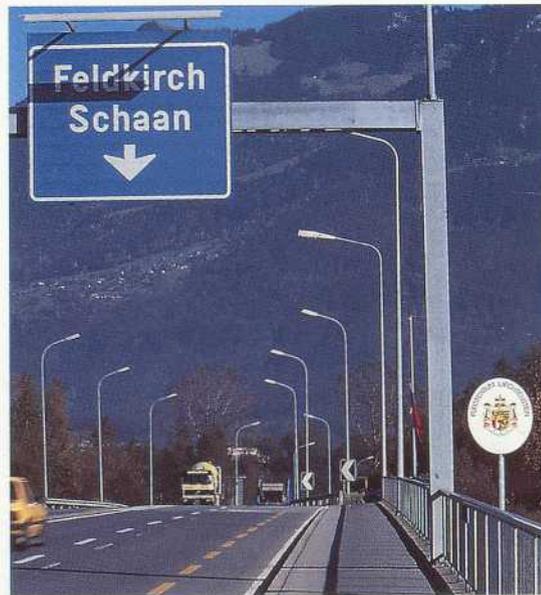


Das Staatsgebiet

Was gehört zu einem Staatsgebiet?

Zu einem Staatsgebiet gehören das *Territorium*, die *Lufthoheit* und, je nach geographischer Lage, die *Dreimeilenzone*.

Das *Territorium* wird durch *Grenzen* von den Nachbarstaaten abgetrennt. Solche Grenzen werden in der Regel durch *Grenzzeichen* markiert. Im Normalfall wird die Grenzziehung mit den Nachbarstaaten geregelt. Fehlen besondere Vereinbarungen, so gilt bei *Gebirgen* als Grenze der höchste Gebirgskamm, bei *schiffbaren Flüssen* die tiefste Fahrrinne (Talweg), bei *nicht schiffbaren Flüssen* die Strommitte.



Im neuen Europa sollen Grenzen abgebaut und aufgelöst werden. Zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist dank des Zollvertrages eine freie Grenzüberschreitung bereits Wirklichkeit.

Daneben besitzt jeder Staat die *Luft-hoheit*; d.h. jeder Staat hat das Recht, die Benutzung des Luftraums über seinem Hoheitsgebiet selber zu regeln.

Staaten, die am Meer liegen, weisen noch einen dritten Gebietsteil auf: die *Dreimeilenzone*. Sie ist die staatliche Hoheitsgrenze im Meer, im Abstand von 3 Seemeilen (etwa 5,6 km) von der Niedrigwassergrenze aus gerechnet. Innerhalb dieser Zone darf das Meer nur von Staatsangehörigen genutzt werden.

Diese Regelung aus dem 17. Jahrhundert wird allerdings vielfach nicht mehr anerkannt.

Auch hat die Realität der modernen Zeit den Gesetzgeber von damals längst überholt: Luftverschmutzung und radioaktive Strahlung werden auch von Gebirgen nicht aufgehalten; in Flüsse eingeleitete Chemieabfälle werden über Staatsgrenzen hinweg transportiert, und auch die Meeresverschmutzung verbleibt nicht bei ihren Verursachern, sondern verteilt sich über die Erde hinweg, grenzüberschreitend.

Elektromagnetische Wellen für Radio, Fernsehen und andere Übertragungsformen moderner Information und Kommunikation sind nicht an Grenzziehungen gebunden, sondern bewegen sich – erwünscht oder nicht, unsichtbar, aber trotzdem vorhanden – von Land zu Land, von Kontinent zu Kontinent und machen nicht einmal vor dem Weltraum halt.